



HESSISCHER LANDTAG

19. 08. 2008

*Dem
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD**

**für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes
und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Frankfurter
Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz)**

Drucksache 17/55

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach "§ 5b" werden die Worte "Wahl der Verwaltungsratsmitglieder" durch die Worte "Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Stiftungsvorstandes" ersetzt.
- b) Nach "§ 17 Vereinigung von Sparkassen" wird eingefügt:
"§ 17a Übertragung des Vermögens einer Stiftungssparkasse in Form einer stillen Einlage
§ 17b Übertragung des Vermögens einer Stiftungssparkasse gegen Gewährung von Anteilsrechten
§ 17c Sparkassen-Holding"

2. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Gemeindeverbände" ein Komma und die Worte "kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts" eingefügt.
- b) Als Abs. 4 wird angefügt:
"(4) Der Träger einer Sparkasse kann durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung seine Trägerschaft auf eine von ihm errichtete und kontrollierte öffentlich-rechtliche Stiftung übertragen. Im Rahmen dieser Übertragung ist der Vermögenswert der Sparkasse zu bestimmen und als Stiftungsvermögen der Stiftung zu verankern. Das Stiftungsvermögen ist auf Dauer an den Stiftungszweck gebunden und darf weder vom kommunalen Träger noch von der kommunalen Aufsichtsbehörde für andere Zwecke eingesetzt werden. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde."

3. Als neue Nr. 3 wird eingefügt:

"3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt: "Sie unterstützen die Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich."

b) Als Abs. 4 bis 6 werden angefügt:

"(4) Die Sparkassen sind verpflichtet, jeder Einwohnerin und jedem Einwohner im Gebiet ihres Trägers auf Verlangen ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten. Die Verpflichtung besteht nicht mehr, wenn ein Girokonto auf Guthabenbasis satzungswidrig verwendet wurde.

(5) Die Sparkassen sind grundsätzlich verpflichtet, jede Existenzgründerin und jeden Existenzgründer im Gebiet ihres Trägers zu beraten. Sie vermitteln den von ihnen betreuten Existenzgründerinnen und Existenzgründern Förderkredite und kooperieren mit den Förderbanken von Land und Bund.

(6) Die Geschäfte der Sparkassen sind unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes."

4. Die bisherigen Nr. 3 bis 8 werden Nr. 4 bis 9.

5. Als neue Nr. 5 wird eingefügt:

"5. § 5b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Stiftungsvorstandes"

b) In Abs. 1 werden die Sätze 1 bis 3 gestrichen.

c) Als neuer Satz 1 wird eingefügt:

"Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 werden von der Vertretungskörperschaft des Trägers gewählt."

d) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Vor der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 findet in der Vertretungskörperschaft des Trägers oder deren zuständige Ausschuss in öffentlicher Sitzung eine Anhörung der zur Wahl stehenden Personen statt, in der die Sachkunde nachgewiesen wird."

e) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4."

f) Als neuer Abs. 5 wird angefügt:

"(5) Bei Stiftungen nach § 1 Abs. 4 wird als leitendes Stiftungsorgan der Stiftungsvorstand entsprechend den Verwaltungsräten nach §5a und §5b dieses Gesetzes gebildet und in entsprechenden Wahlverfahren besetzt. Es ist zulässig, dass die Satzung über die Organe der Stiftung so abgefasst ist, dass die Stiftungsvorstandsfunktion und die Verwaltungsratsfunktion in Personalunion ausgeübt wird."

6. Als neue Nr. 6 wird eingefügt:

"6. § 5d wird wie folgt geändert:

a) Als neue Abs. 4 bis 7 werden eingefügt:

"(4) Die Verwaltungsratsmitglieder haben sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Kreditwesen fortzubilden. Mindestens alle zwei Jahre haben sie an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, die vom Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen anerkannt wurde. Die Kosten für die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen trägt die Sparkasse.

(5) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse stellen.

(6) Nach Antrag von mindestens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder ist innerhalb von drei Wochen eine Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen. Nach Antrag von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder ist innerhalb von drei Wochen eine Sitzung des Ausschusses einzuberufen.

(7) Nach Antrag von mindestens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder sind zu einzelnen Sitzungen des Verwaltungsrates oder seiner Ausschüsse externe Sachverständige hinzuzuziehen."

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden Abs. 8 bis 11.

7. Als neue Nr. 7 wird eingefügt:

"7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 15 wird zu § 15 Abs. 1.

b) Als Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

"(2) Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu genügen. Die Sparkassen fügen dem Lagebericht einen statistischen Bericht über die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 bei.

(3) Für die Veröffentlichung der Bezüge der Vorstandsmitglieder im Anhang gilt die Vorschrift für börsennotierte Aktiengesellschaften gemäß § 285 Nr. 9 a HGB.

(4) Kurzfassungen des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts werden in den Geschäftsräumen der Sparkasse ausgelegt. Den Kundinnen und Kunden ist auf Wunsch Einsicht in den vollständigen Jahresabschluss und Lagebericht zu gewähren."

8. Die bisherigen Nr. 5 bis 9 werden Nr. 8 bis 12.

9. Als neue Nr. 9 wird eingefügt:

"9. Nach § 17 werden eingefügt:

a) "§ 17a Übertragung des Vermögens einer Stiftungsparkasse in Form einer stillen Einlage

(1) Eine Stiftung nach § 1 Abs. 2 und 4 kann das Vermögen der von ihr getragenen Sparkasse in Form einer stillen Einlage nach KWG gegen eine der Stiftung zufließende jährliche Vergütung in eine Mitgliedsparkasse des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen, die von einer Stiftung getragen wird, einbringen.

(2) Nach der Übertragung führt der Träger der anderen Sparkasse beide Sparkassen als Träger fort. Die Althaftung für die Übergangsfrist nach § 32 bleibt unberührt.

(3) Ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder der übertragenen Sparkasse werden nach der Übertragung von der übertragenden Stiftung vorgeschlagen.

(4) Der Vertrag zur Übertragung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ist zu hören. Zeitpunkt und Ausgestaltung der Übertragung werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gegeben."

b) "§ 17b Übertragung des Vermögens einer Stiftungsparkasse gegen Gewährung von Anteilsrechten

(1) Eine Stiftung nach § 1 Abs. 2 und 4 kann das Vermögen der von ihr getragenen Sparkasse an eine andere Mitgliedsparkasse des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen, die von einer Stiftung getragen wird, übertragen und in die Trägerschaft eintreten. Sie nimmt zukünftig anteilig gemäß den Vermögenswerten am wirtschaftlichen Erfolg der anderen Sparkasse teil.

(2) Nach der Übertragung führen die Träger beide Sparkassen mit anteiligen Rechten und Pflichten. Die Althaftung für die Übergangsfrist nach § 32 bleibt unberührt.

(3) Wenn keine anderen vertraglichen Regelungen getroffen werden, werden die Verwaltungsratsmitglieder beider Sparkassen anteilig von den Trägern vorgeschlagen.

(4) Der Vertrag zur Übertragung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ist zu hören. Zeitpunkt und Ausgestaltung der Übertragung werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gegeben."

c) "§ 17c Sparkassen-Holding

(1) Benachbarte Träger von Sparkassen können abweichend von den §§ 17 bis 17b eine Holding als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft von Stiftungen gründen und die Trägerschaft der von ihnen getragenen Sparkassen dieser Holding übertragen. Die Gründung einer Holding ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - kann sich an der Gründung einer Holding beteiligen und die Trägerschaft der Frankfurter Sparkasse dieser Holding übertragen. § 17b Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für Sparkassen, die auch ein Geschäftsgebiet außerhalb Hessens haben, besteht die Möglichkeit zur anteiligen Übertragung auf die Holding.

(3) Die Holding hat einen Vorstand, dem die operative Führung der Holding obliegt, einen Verwaltungsrat und eine Trägerversammlung. § 17b Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.""

10. Die bisherigen Nr. 9 bis 12 werden Nr. 10 bis 13.

11. Nr. 12 neu wird wie folgt geändert:

In § 33 neu wird als Satz 2 angefügt: "Die Kommunalaufsichtsbehörden sind nicht befugt, im Rahmen der Aufsicht über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände zu verlangen, dass Träger von Sparkassen bereits gebildetes Stammkapital veräußern."

II. Art. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Träger der Sparkasse können nur hessische Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts, Gemeinschaftssparkassen und kommunale Zweckverbände sowie Sparkassen mit Sitz in Hessen und die Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - sein. Die Sparkasse ist berechtigt, Unternehmensverträge im Sinne des Aktiengesetzes und vergleichbare Verträge mit einem Träger zu schließen, der am Stammkapital der Sparkasse mehrheitlich beteiligt ist."

Begründung:

Zu I:

Zu Nr. 1:

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu 2.:

Die Option, die Trägerschaft von Sparkassen an kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts gemäß des Hessischen Stiftungsgesetzes zu übertragen, soll - in Kombination mit erweiterten Möglichkeiten Stiftungssparkassen zu übertragen (Siehe Nr. 9) - zukunftsorientierte Zusammenschlüsse unter Sparkassen erlauben. Statt der Übertragung von Stammkapital wird den Sparkassenträgern damit eine europafeste Regelung angeboten, Sparkassen zusammenzuschließen, wobei der gemeinnützige Auftrag sowie die regionale Verankerung und Identität der Sparkassen gewahrt bleiben kann. Im Vergleich zu einer Übertragung von Stammkapital, der auch gegen Geld möglich ist, besteht der zusätzliche Vorteil, dass hier ein Kapitalabfluss aus der S-Finanzgruppe verhindert wird.

Die öffentlich-rechtliche Stiftung als Trägerin von Sparkassen wird rechtlich selbständig sein. Die Verwaltung der Stiftung ist nach § 18 Abs. 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes (örtliche Stiftung) geregelt. Die Stiftung ist dauerhaft an den Betrieb einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse gekoppelt.

Zu Nr. 3:

Aus wettbewerbs- wie auch aus europarechtlicher Sicht kann die Sonderstellung der Sparkassen nur durch deren an der Gemeinnützigkeit orientierten Auftrag gerechtfertigt werden. Eine wichtige Funktion des Sparkassenrechts ist es deshalb, den gemeinnützigen Auftrag zu definieren und fortzuentwickeln. Dementsprechend wird der am gemeinen Nutzen orientierte Auftrag der Sparkassen hier deutlicher formuliert. Zu seiner Konkretisierung werden den Sparkassen weitere Aufgaben vorgegeben, nämlich die Einrichtung eines "Girokontos für Alle" und die Gründungsberatung. Die Gründungsberatung soll von den Sparkassen in Kooperation mit anderen Einrichtungen, zum Beispiel den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern, durchgeführt werden.

Es wird ausdrücklich geregelt, dass die Erzielung von Gewinn nicht den Hauptzweck der Sparkassen bildet. Die detaillierte Formulierung von Aufgaben dient auch dazu, die Aufgabenerfüllung besser dokumentieren zu können, unter anderem mit Hilfe des ergänzten Lageberichts (Siehe Nr. 7).

Zu Nr. 5:

a) Neufassung der Überschrift.

b) bis c) Die allgemeine Entwicklung des Kreditgewerbes, die immer wieder auch von Krisen begleitet wird, hat dazu geführt, dass die Anforderungen an die Sparkassen-Verwaltungsräte gewachsen sind. Die letzte von der Landesregierung eingebrachte Novelle zum Sparkassengesetz im Jahr 2007 hat diese Erkenntnis bereits aufgegriffen. Unter anderem wurde explizit in den Gesetzestext aufgenommen, dass eine der Kernaufgaben der Verwaltungsräte darin liegt, die Richtlinien der Geschäftspolitik der Sparkassen zu bestimmen. Um eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (Corporate Governance) sicherzustellen, wurden die Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrates verdeutlicht und teilweise auch erstmals im Gesetz detailliert beschrieben.

Der Verantwortung, die den Verwaltungsräten übertragen ist, soll auch der Auswahlprozess gerecht werden, mit dem die Verwaltungsräte bestimmt werden: Wie bisher verbleibt der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers auch der Vorsitzende des Verwaltungsrats (§ 5d Abs. 1). Die übrigen vom Träger zu bestimmenden Verwaltungsräte werden zukünftig jedoch ausschließlich von der Vertretungskörperschaft des Trägers gewählt. Die bisherige teilweise Wahl der Verwaltungsräte durch das Verwaltungsorgan des Trägers entfällt. Eine öffentliche Anhörung der zur Wahl stehenden Personen in der Vertretungskörperschaft des Trägers oder deren zuständigem Ausschuss hebt die Verantwortung des Amtes hervor, und kann im Rahmen der beschränkten vorhandenen Möglichkeiten einen Beitrag leisten, kompetente Verwaltungsratsmitglieder auszuwählen.

e) Für Stiftungen nach § 1 Abs. 4 ist ein Stiftungsvorstand zu bestimmen. Das Wahlverfahren soll dem der Verwaltungsräte entsprechen. Die Personalunion von Verwaltungsrat und Stiftungsvorstand ist explizit möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben, weil zum Beispiel nach der Bildung von Holdings nach § 17c andere Erfordernisse bestehen.

Zu Nr. 6:

Die Anforderungen an Verwaltungsräte (Siehe Begründung zu 5.) erfordern, dass sie sich regelmäßig fortbilden.

Darüber hinaus werden die Rechte der Verwaltungsratsmitglieder erweitert. Insbesondere soll auf Antrag eine qualifizierte Minderheit von Verwaltungsratsmitgliedern externen Sachverständigen (aus der Wissenschaft) hinzuziehen dürfen, um Entscheidungen vorzubereiten. Diese Regelung soll für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse (Kreditausschuss, Bilanzausschuss) gelten.

Zu Nr. 7:

Schon bisher müssen die Sparkassen neben dem Jahresabschluss auch einen Lagebericht vorlegen. Der Lagebericht ist künftig um Informationen zu ergänzen, die dem gemeinen Nutzen dienenden Leistungen der Sparkassen darstellen.

Außerdem ist über die Bezüge der Vorstandsmitglieder in gleichem Umfang zu berichten wie bei börsennotierten Aktiengesellschaften. Der Anspruch der Aktionäre, über die Bezüge der Vorstandsmitglieder ihrer Aktiengesellschaft informiert zu werden, kann nicht schwerer wiegen, als das Informationsrecht aller Bürgerinnen und Bürger bezüglich ihrer Sparkasse.

Kurzfassungen von Jahresabschluss und Lagebericht sollen in den Filialen der Sparkasse ausgelegt werden. Die erweiterte Berichtspflicht wird die Transparenz der Geschäftspolitik der Sparkassen erhöhen.

Zu Nr. 9:

Ergänzend zur Fusion von Sparkassen nach §17 werden weitere Wege eröffnet, Sparkassen zu vereinigen. Voraussetzung für die Nutzung dieser Möglichkeiten ist - mit Ausnahme der Frankfurter Sparkasse - die Bildung von Stiftungssparkassen (Siehe Nr. 2). Bei jeder der neu angebotenen Formen der Vereinigung kann die örtliche Identität und der eingeführte Name der Sparkassen erhalten bleiben:

a) Einbringung des Vermögens durch einen Träger bei einer anderen Sparkasse unter Aufgabe der unternehmerischen Rolle: Die stille Einlage erscheint als eine geeignete und bewährte Form, die sich insbesondere für kleinere Sparkassen und deren Träger anbietet.

b) Bildung eines gemeinsamen Vermögens durch zwei Träger und gemeinsames Betreiben der Sparkassen.

c) Holding-Modell: Hier wird eine Zwischenebene ermöglicht, auf die mehrere Träger ihre Trägerschaft übertragen können. Wegen der komplexen Situation im Rhein-Main-Raum bietet sich ein Holding-Modell gerade auch für diese Region an. Im Gesetzentwurf wird deshalb geregelt, dass die Helaba sich durch Einbringung der Frankfurter Sparkasse an der Holding beteiligen kann.

Zu Nr. 11:

Übernahme der Schutzvorschrift aus dem aufgehobenen § 20a.

Zu II:

Anpassung der Regelung, die den möglichen Trägerkreis der Frankfurter Sparkasse definiert, an die allgemeinen Bestimmungen des Sparkassengesetzes (Siehe Nr. 2).

Wiesbaden, 19. August 2008

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir